

Verkündet

am 7. Mai 1956

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der We [REDACTED] Aktiengesellschaft in D [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, Stadtrat Dr. Josef
K [REDACTED] und Direktor Dr. B [REDACTED], beide in D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

den Kaufmann Dr. jur. Paul W [REDACTED], V [REDACTED],
Be [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Mai 1956 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Haidinger,
Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Dr. Winkelmann

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der
8. Zivilkammer des Landgerichts in Dortmund vom
10. März 1955 aufgehoben, soweit die Beklagte zu
weitergehenden Zahlungen als wie folgt verurteilt
worden ist:

1.) 38.376,84 DM nebst 4 % Zinsen

von 1.779,80 DM seit dem 13.10.1951,

" 26.018,04 " " " 29. 7.1954,

" 733,79 " " " 1. 8.1954,

von	733,79 DM	seit dem	1. 9.1954,
"	693,79 "	" "	1.10.1954,
"	693,79 "	" "	1.11.1954,
"	693,79 "	" "	1.12.1954

sowie von je 194,95 DM ab 1.11.1951, 1.12.1951
und so weiter monatlich fortlaufend bis ein-
schließlich ab 1.7.1954.

- 2.) Vom 1.1.1955 bis zum 30.9.1955 monatlich je
693,79 DM.
- 3.) Vom 1.10.1955 an am ersten Tage eines jeden
Monats im voraus je 657,79 DM.

II. Im Umfang der Aufhebung wird die Klage abgewiesen.

III. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

IV. Die Kosten der Revisionsinstanz werden zu 1/20 dem
Kläger und zu 19/20 der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, die als Eigentümerin der We [REDACTED] Sportveranstaltungen durchführt und deren sämtliche Aktien der Stadt D [REDACTED] gehören, bestellte den Kläger im Januar 1934 zum Prokuristen und am 28. Januar 1937 zu ihrem Vorstandsmitglied. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1941 teilte der Vorsitz der Aufsichtsrats dem damals im Wehrdienst stehenden Kläger mit, daß der Aufsichtsrat beschlossen habe, ihn hinsichtlich seiner Versorgung grundsätzlich den Beamten der Stadt D [REDACTED] gleichzustellen und ihm einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Beamten der Stadt D [REDACTED] geltenden reichsrechtlichen Vorschriften zu gewähren. Das ruhegehaltstfähige Dienstalter des Klägers wurde auf den 1. März 1934 festgesetzt. Der Ruhegeldanspruch des Klägers sollte erlöschen, wenn er vorzeitig aus den Diensten der Beklagten freiwillig ausschied oder aus sonstigen Gründen entlassen werden mußte. Im übrigen sollten für die Festsetzung und Berechnung des Ruhegeldes die für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen anzuwenden sein. In der Aufsichtsratssitzung vom 28. September 1942 wurde beschlossen, den Kläger erneut zum Vorstandsmitglied für die höchstzulässige Amtszeit zu bestellen. Am 7. September 1945 teilte der Vorsitz des Aufsichtsrats dem Kläger schriftlich mit, daß er auf Grund allgemeiner Anordnung der Militärregierung mit Rücksicht auf den von ihm bekleideten Rang in der SA (er war seit 1933 Mitglied der SA, seit 1943 SA-Sturmabführer und seit 1.5.1937 Mitglied der NSDAP gewesen) mit sofortiger Wirkung aus den Diensten der Beklagten entlassen werde. Nachdem der Kläger durch rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheid vom 15. Juni 1948 in Kategorie IV ohne Beschränkungen eingereiht worden war, meldete er erstmals



am 14. Juni 1951 Ruhegehaltsansprüche bei der Beklagten an und erklärte sich gleichzeitig bereit, seinen Dienst auch in einer niedrigeren Stellung wieder aufzunehmen. Die Beklagte lehnte beides mit der Begründung ab, daß durch die Entlassung des Klägers am 7. September 1945 sein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig geendet habe und der Anspruch auf Ruhegehalt dadurch untergegangen sei.

Der im Jahre 1900 geborene Kläger erhielt bei der Beklagten zuletzt Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 1 a. Er war besoldungsmäßig einem Stadtrat gleichgestellt und hatte das höchste Grundgehalt mit jährlich 12.600 DM erreicht. Er ist verheiratet und hat zwei Söhne, die am 12.12.1934 und am 12.12.1940 geboren sind. Das älteste Kind hat am 30.9.1954 seine Lehre in einer Eisengroßhandlung beendet.

Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm für die Zeit vom 1.4.1949 an nach Maßgabe des § 5 der 1. Sparverordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 19.3.1949 (GVBl 25) ein Ruhegehalt zustehe. Hiervon hat er mit seiner am 1. Februar 1952 erhobenen Klage zunächst für die Zeit bis zum 30.6.1951 einen Teilbetrag von 1.000 DM und für die spätere Zeit monatlich 388,38 DM verlangt. Er hat ferner Feststellung begehrt, daß die Beklagte ihm nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder Eintritt der Dienstunfähigkeit Versorgungsbezüge und nach seinem Tode an die Hinterbliebenen entsprechende Hinterbliebenenbezüge nach den beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften zahlen müsse. Die Beklagte hat eingewandt, daß dem Kläger nach der Versorgungszusage vom 4. Dezember 1941 kein Ruhegehalt zustehe, weil sie das Dienstverhältnis aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grunde habe kündigen müssen. Sie hat sich außerdem auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen. Das

Landgericht hat der Zahlungsklage dem Grunde nach stattgegeben und dem Feststellungsantrag entsprochen. Die Berufung der Beklagten hiergegen ist, nachdem der Kläger seinen Zahlungsanspruch für die Zeit seit dem 1. Juli 1951 um die Hälfte auf monatlich 194,95 DM ermäßigt und seinen Feststellungsantrag zurückgenommen hatte, zurückgewiesen worden. Durch Urteil vom 10. April 1954 (II ZR 135/53) hat der erkennende Senat die Revision der Beklagten hiergegen zurückgewiesen. Der Kläger hat alsdann seine Klageanträge erhöht und geltend gemacht, er sei entsprechend einem Wahlbeamten mit 13-jähriger Dienstzeit zu behandeln und könne das volle Ruhegehalt auf der Grundlage seiner letzten Dienststellung (Besoldungsgruppe A 1 a) beanspruchen. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn zu zahlen:

- 1.) 41.497,53 DM nebst 4 % Zinsen seit dem jeweiligen Tage der Fälligkeit; dabei sind folgende Ruhegehaltssätze zugrunde gelegt:

Vom 1. 4.1949 - 31. 3.1951	461,20 DM monatlich
" 1. 4.1951 - 30. 4.1952	613,80 "
" 1. 5.1952 - 31.12.1952	589,80 "
" 1. 1.1953 - 31. 3.1953	639,90 "
" 1. 4.1953 - 31. 8.1953	726,-- "
" 1. 9.1953 - 31. 1.1954	736,66 "
" 1. 2.1954 - 31. 5.1954	746,66 "
" 1. 6.1954 - 30. 9.1954	804,47 "
" 1.10.1954 an	764,47 "

- 2.) Seit dem 1. Januar 1955 monatlich im voraus je 764,47 DM.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie ist der Ansicht, dem Kläger stehe nur das halbe Ruhegehalt nach § 5 Abs 1 a und nicht das volle Ruhegehalt nach § 5 Abs 1 b der 1. SparVO zu, da er wie ein auf Lebenszeit angestellter, aber vorzeitig ausgeschiedener Beamter zu behandeln sei. Außerdem sei das Ruhegeld gemäß diesen Vorschriften nicht nach dem Endgrundgehalt, sondern nach den in der Eingangsstelle der Laufbahn gezahlten Bezügen, hier

also nach A 2 c 2, zu berechnen. Schließlich müsse sich der Kläger sein anderweitiges Arbeitseinkommen auf das Ruhegehalt anrechnen lassen

Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung der weitergehenden Klage verurteilt, an den Kläger zu zahlen:

1.) 38.506,84 DM.

2.) vom 1. Januar 1955 an monatlich im voraus 693,79 DM. Es hat die ruhegehaltsfähige Dienstzeit des Klägers auf 11 Jahre (1.3.1934 - 7.9.1945) berechnet und demgemäß das Ruhegehalt auf der Grundlage der jeweils geltenden Besoldungsbestimmungen wie folgt festgesetzt:

Vom 1. 4.1949 - 30. 6.1949	auf 660,10 DM monatlich
" 1. 7.1949 - 31. 3.1951	" 414,40 " "
" 1. 4.1951 - 31.12.1952	" 558,60 " "
" 1. 1.1953 - 31. 3.1953	" 594,30 " "
" 1. 4.1953 - 31. 8.1953	" 672,-- " "
" 1. 9.1953 - 31. 5.1954	" 681,62 " "
" 1. 6.1954 - 30. 9.1954	" 733,79 " "
" 1.10.1954 bis auf weiteres	693,79 " "

wobei das anderweitige Arbeitseinkommen des Klägers für Januar 1951 in Höhe von 191,27 DM und für Februar und März 1951 in Höhe von je 4,60 DM angerechnet wurde.

Entsprechend diesen Beträgen hat es dem Kläger weiterhin 4 % Zinsen vom jeweiligen Fälligkeitstag an zugesprochen, mit Ausnahme der Monate April 1949 bis Juli 1950; für April 1949 bis Juni 1950 hat es der Zinsberechnung nicht das zuerkannte, sondern das vom Kläger geforderte, teils niedrigere, teils höhere Ruhegehalt zugrunde gelegt; für Juli 1950 hat es dem Kläger Zinsen von 457,70 DM zugebilligt.

Die Beklagte hat mit Einwilligung des Klägers unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar Revision eingelegt. Sie erstrebt die Klageabweisung, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 17. April 1954 entschieden hat, ist die Beklagte auf Grund ihrer Versorgungszusage vom 4. Dezember 1941 nach der bindenden Auslegung des Tatrichters verpflichtet, dem Kläger ein Ruhegehalt entsprechend den jeweils geltenden Besoldungsvorschriften des Beamtenrechts zu zahlen, nachdem das Dienstverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung vom 7. September 1945 mit sofortiger Wirkung erloschen ist. Nach dieser Vereinbarung stand dem Kläger ein Ruhegehalt auch dann zu, wenn die Beklagte ihn aus einem zwar in seiner Person liegenden, aber nicht von ihm verschuldeten wichtigen Grund entlassen mußte, wie es im Jahre 1945 infolge der Anweisungen der Militärregierung der Fall war. Die Ausführungen der Revision mit denen sie diese Auslegung des Vertrages erneut angreift, geben zu einer abweichenden Beurteilung auch insoweit keinen Anlaß, als die jetzt streitigen Forderungen über den Rahmen des rechtskräftigen Grundurteils hinausgehen und eine Bindung des Gerichts nach § 318 ZPO nicht besteht. Die Revision stützt sich darauf, daß der Kläger bis zum ersten Revisionsurteil nur die Hälfte des Ruhegehalts eingeklagt und sich mit einer teilweisen Anrechnung seines Arbeits Einkommens einverstanden erklärt hatte, während er jetzt erheblich höhere Beträge fordert. Das hat aber mit der Frage, wie die Versorgungszusage der Beklagten auszulegen ist, nichts zu tun. Hierfür kann es nur auf die Vorstellungen und Willensäußerungen der Parteien bei Vertragsabschluß ankommen, auf die es auch das Oberlandesgericht in seinem vom Senat gebilligten Grundurteil allein abgestellt hatte, nicht aber auf Umstände, die erst nachträglich aufgetreten sind.

Die Revision irrt ferner, wenn sie meint, der Kläger könne nur nach allgemeiner Billigkeit gemäß § 242 BGB

und unter dem Gesichtspunkt der ergänzenden Vertragsauslegung unter gewissen Voraussetzungen ein Ruhegehalt fordern. Die Pensionsansprüche des Klägers beruhen unmittelbar auf der Versorgungszusage vom 4. Dezember 1941, so wie sie der Tatsachenrichter ausgelegt hat. Zu ihrer Begründung bedarf es daher nicht erst der Heranziehung allgemeiner Billigkeitserwägungen. Insofern liegt der Sachverhalt wesentlich anders als in den vom Senat entschiedenen Fällen, in denen nach dem Dienstvertrag ein Versorgungsanspruch überhaupt nicht bestand und lediglich aus Billigkeitsgründen und mit Rücksicht auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gewisse Zuwendungen an einen vorzeitig ausgeschiedenen Angestellten in Betracht zu ziehen waren (BGHZ 12, 337; Urt v 21.2.52 - II ZR 214/51; Urt v 24.2.54 - II ZR 63/53, teilw abgedr BGHZ 12, 327 = NJW 1954, 797; Urt v 5.5.54 - II ZR 130/53 - Betrieb 1954, 496). Davon zu unterscheiden ist die später noch zu erörternde Frage, ob sich der Kläger etwa aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben eine Kürzung der ihm vertraglich an sich zustehenden Versorgungsbezüge gefallen lassen muß.

2.) Nach der Versorgungszusage der Beklagten sind für die Festsetzung und Berechnung des dem Kläger zustehenden Ruhegeldes die für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen anzuwenden. Entsprechend anwendbar ist daher auch die 1. SparVO der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 19.3.1949 (GVBl 25), soweit sie versorgungsrechtliche Vorschriften enthält. Der hier in erster Linie in Betracht kommende § 5 Abs 1 dieser VO lautet:

"Beamte, die im Entnazifizierungsverfahren rechtskräftig in die Kategorie IV eingestuft, aber nicht wieder in ihre frühere Planstelle oder eine gleichwertige Planstelle eingestellt worden sind, gelten als verabschiedet. Sie erhalten

a) vom vollendeten 45. Lebensjahr ab die Hälfte des zur Zeit der Beendigung der Amtstätigkeit verdienten Ruhegehalts auf der Grundlage der am 31.1.1933 innegehabten Planstelle, gegebenenfalls der Eingangsstelle ihrer Laufbahn;

b) bei Eintritt des Versorgungsfalles nach den allgemeinen Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts das volle zur Zeit der Beendigung der Amtstätigkeit erdiente Ruhegehalt auf der Grundlage der am 31.1.1933 innegehabten Planstelle."

Nach § 7 Abs 2 gilt diese Bestimmung auch für Beamte, die vor dem Inkrafttreten der VO in den Ruhestand versetzt worden waren.

Die Revision beanstandet zu Unrecht, daß das Landgericht dem Kläger mit der Begründung, der Versorgungsfall sei bei ihm bereits eingetreten, das volle Ruhegehalt nach § 5 Abs 1 b der 1. SparVO und nicht nur das halbe Ruhegehalt nach § 5 Abs 1 a zugebilligt hat. Sie übersieht zunächst, daß nicht die 1. SparVO, sondern die ausdrückliche Versorgungszusage der Beklagten die unmittelbare Rechtsgrundlage für den Ruhegehaltsanspruch des Klägers bildet und daß ihm schon nach dieser Zusage bei jedem unverschuldeten Ausscheiden aus den Diensten der Beklagten grundsätzlich das volle Ruhegehalt zusteht; insofern steht der Kläger günstiger als ein Beamter, der nach § 5 Abs 1 der 1. SparVO als verabschiedet galt und ein Ruhegehalt überhaupt nur nach Maßgabe dieser Bestimmung beanspruchen konnte. Es kann sich daher höchstens darum handeln, ob der vertragliche Ruhegehaltsanspruch des Klägers unter entsprechender Anwendung des § 5 Abs 1 a der 1. SparVO wie bei einem Beamten um die Hälfte zu kürzen ist. Diese Frage ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht zu verneinen. Stellt man es allein auf die vertragliche Regelung ab, so kann nicht zweifelhaft sein, daß der "Versorgungsfall" im Sinne dieses Vertrages schon durch die Entlassung des Klägers eingetreten ist.

Aber auch bei entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Versorgungsgrundsätze ist das Ergebnis kein anderes. Das Beamtenrecht kennt als Versorgungsfälle bei Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit in erster Linie die Erreichung der Altersgrenze und die Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit. Bei Beamten auf Zeit kommt aber als weiterer Versorgungsfall der Ablauf der Zeit hinzu, für die sie ernannt sind (§ 69 DBG, § 50 Abs 2 Landesbeamtengesetz NRW). Deshalb erhalten auch Zeitbeamte, deren Amtszeit bei Ablauf nicht verlängert worden ist, nach § 5 Abs 1 b der 1. SparVO das volle Ruhegehalt (Ziff 4 der DB zu § 5 Abs 1 b, MBl NRW 1949, 505; BGH ZBR 1955, 189). Die Auffassung des Landgerichts, der Kläger sei im Sinne dieser Bestimmung entsprechend einem Zeitbeamten zu behandeln, unterliegt keinen Bedenken. Die Stellung des Klägers läßt sich durchaus mit der eines Zeitbeamten vergleichen, weil er nicht auf Lebenszeit, sondern zunächst auf unbestimmte Zeit mit vierteljährlicher Kündigung und alsdann gemäß Aufsichtsratsbeschluß vom 28. September 1942 für die höchstzulässige Amtszeit als Vorstandsmitglied der Beklagten angestellt worden ist. Hieran ändert es nichts, daß der Kläger im Gegensatz zu einem versorgungsberechtigten Zeitbeamten, dessen regelmäßige Amtszeit gewöhnlich länger dauert, nach der zwingenden Vorschrift des § 75 AktG jeweils nur auf höchstens fünf Jahre bestellt werden konnte. Da die Beklagte als ein Unternehmen, dessen Aktienkapital zwar in städtischem Besitz ist, das aber in privatwirtschaftlicher Form betrieben wird, beim Abschluß von Dienstverträgen nicht an die beamtenrechtlichen Vorschriften gebunden ist, stand es ihr frei, dem Kläger gleichwohl unter ähnlichen Voraussetzungen, wie sie bei einem Zeitbeamten vorliegen müssen, ein Ruhegehalt zuzubilligen. Damit, daß sie sich zu einer solchen Regelung entschlossen hat, hat sie in Kauf genommen, daß sie dem noch dienstfähigen Kläger unter Umständen

schon nach verhältnismäßig kurzer Tätigkeit als Vorstandsmitglied das volle Ruhegehalt zahlen mußte, wenn der Dienstvertrag aus irgendwelchen Gründen, sei es infolge der politischen Verhältnisse, sei es aus anderen Erwägungen, nicht wieder verlängert oder ohne Verschulden des Klägers vorzeitig gelöst wurde. Insofern weist der Vertrag auch keine Lücke auf, die im Wege der ergänzenden Auslegung geschlossen werden müßte (vgl. BGHZ 9, 273). Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Kläger im Zeitpunkt der Versorgungszusage vom 4. Dezember 1941 immerhin schon fast 8 Jahre und bei seiner Entlassung im Jahre 1945 bereits mehr als 11 Jahre in den Diensten der Beklagten gestanden hatte. Andererseits findet die Behauptung der Revision, es habe der Wille und die Absicht bestanden, den Kläger als lebenslanglich angestellt zu behandeln, in den tatrichterlichen Feststellungen keine Grundlage. Sie steht im Widerspruch zu der vertraglichen Befristung des Dienstverhältnisses und zu der Feststellung des Landgerichts, die Erwartung, daß der Kläger langfristig für die Beklagte tätig sein und seine Bestellung zum Vorstandsmitglied jeweils nach Ablauf der 5-jährigen Amtszeit verlängert werden würde, sei nicht zum Vertragsinhalt oder zur Geschäftsgrundlage erhoben worden.

Es kann daher im Ergebnis offen bleiben, ob bereits die Kündigung vom 7. September 1945 als Eintritt des Versorgungsfalles "nach den allgemeinen Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts" im Sinne des § 5 Abs 1 b der 1. SparVO aufzufassen ist. Jedenfalls ist der Versorgungsfall sowohl nach beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechend § 69 DBG als auch nach dem Dienstvertrag spätestens mit Ablauf der 5-jährigen Amtszeit des Klägers im Jahre 1947 eingetreten, wobei nach der ausdrücklichen Regelung des § 5 Abs 1 der 1. SparVO davon auszugehen ist, daß im Sinne dieser Vorschrift der Versorgungsfall zeit-

lich auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses liegen kann.

3.) Nach § 5 Abs 1 der 1. SparVO ist das Ruhegehalt bei Beamten, die am 31.1.1933 noch keine Planstelle hatten, nach der Eingangsstelle ihrer Laufbahn zu berechnen (daß diese Worte in Abs 1 b fehlen, ist nach herrschender Auffassung nur ein Redaktionsversehen). Das Landgericht hat gleichwohl bei der Berechnung des dem Kläger zustehenden Ruhegeldes das zuletzt bezogene Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 a (bzw jetzt A 17) zugrunde gelegt und dies damit begründet, daß die freie Wirtschaft Laufbahngruppen im Sinne des Beamtenrechts nicht kenne. Ob diese Überlegung der Tatsache voll gerecht wird, daß der Dienstvertrag der Parteien eine entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Versorgungsbestimmungen ausdrücklich vorsieht und das vom Kläger bezogene Gehalt hierfür einen geeigneten Vergleichsmaßstab abgeben könnte, kann dahingestellt bleiben. Denn in jedem Falle greift die Hilfserwägung des Landgerichts durch, die sich auf § 5 Abs 2 der 1. SparVO stützt. Nach dieser Vorschrift sollen nämlich die nach dem 31.1.1933 erlangten Beförderungsstellen der Berechnung des Ruhegehalts ganz oder teilweise zugrunde gelegt werden, soweit sie erkennbar nicht aus politischen Rücksichten im Zuge der regelmäßigen Dienstlaufbahn erlangt sind. Obschon es bei Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft eine "Beförderung" im beamtenrechtlichen Sinne nicht gibt, bestehen keine Bedenken dagegen, daß das Landgericht § 5 Abs 2 der 1. SparVO entsprechend angewandt und die letzte Stellung des Klägers bei der Beklagten wie eine Beförderungsstelle behandelt hat (vgl auch die DurchfBest z § 5 Abs 2 und z § 3 Abs 3 der 1. SparVO). Nach der von der Revision nicht angegriffenen Feststellung des Landgerichts sind auch die tatsächlichen Voraussetzungen für eine An-

wendung des § 5 Abs 2 der 1. SparVO beim Kläger erfüllt, weil er seine gehaltliche Stellung aus fachlichen und nicht aus politischen Rücksichten erlangt hat. Damit rechtfertigt sich in jedem Falle die Berechnung des Ruhegeldes nach dem zuletzt bezogenen Gehalt, wie sie für den Regelfall auch vorgesehen ist (vgl §§ 79, 80 DBG).

4.) Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Landgericht habe bei der Frage, inwieweit sich der Kläger seinen Arbeitsverdienst anrechnen lassen muß, die Bestimmung des § 615 Abs 1 Satz 2 BGB übersehen. § 615 BGB ist keine Ruhegehaltsvorschrift, sondern regelt die Folgen eines Annahmeverzuges des Dienstherrn. Eines vertraglichen Ausschlusses dieser Vorschrift bedurfte es daher gar nicht. Auch eine entsprechende Anwendung scheitert daran, daß die Parteien die Berechnung des Ruhegehalts durch Verweisung auf die beamtenrechtlichen Besoldungsvorschriften abschließend vertraglich geregelt haben. Nach dem festgestellten Sachverhalt bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß dabei diejenigen Bestimmungen des Beamtenrechts, die das Ruhen von Versorgungsbezügen mit Rücksicht auf anderweitige Einkünfte des Versorgungsberechtigten regeln, nicht mit bezogen sein sollten. In Betracht kommen hier zunächst § 127 DBG und der in Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1.9.1953 an seine Stelle getretene § 165 des Landesbeamtengesetzes (LBG). Danach muß sich ein Ruhestandsbeamter sein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, in gewissem Umfang auf das Ruhegehalt anrechnen lassen. Da auch die Beklagte zu den im Sinne der §§ 127 Abs 4 DBG, 165 Abs 5 LBG den öffentlichen Körperschaften gleichgestellten Unternehmen gehört, deren gesamtes Kapital in öffentlicher Hand ist, die von ihr gezahlten Pensionen also

mittelbar der öffentlichen Hand zur Last fallen, kann eine entsprechende Anwendung der erwähnten Ruhensbestimmungen nur bedeuten, daß der Kläger sich in dem vorgesehenen Umfang ein etwaiges Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder bei einer gleichgestellten Unternehmung anrechnen lassen müßte. Ein solches Einkommen hat der Kläger aber nach seinem Ausscheiden bei der Beklagten unstreitig nicht bezogen. Darüber hinaus schrieb allerdings § 26 der 3. SparVO vom 19. März 1949 (GVBl 29) auch eine teilweise Anrechnung von Arbeitseinkünften außerhalb des öffentlichen Dienstes vor, wie das Landgericht nicht verkannt hat; es hat die Versorgungsbezüge des Klägers für den in Frage kommenden Zeitraum entsprechend gekürzt. Diese Bestimmung ist aber durch § 17 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes (NRW) vom 15. Dezember 1952 (GVBl 423) mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 aufgehoben worden. Seitdem galt nurmehr § 127 DBG bzw. § 165 LBG, der eine Anrechnung privaten Arbeitseinkommens auf das Ruhegehalt nicht vorsieht.

5.) Der Kläger hat somit Anspruch auf das volle, lediglich nach Maßgabe des § 26 der 3. SparVO für die Geltungsdauer dieser Bestimmung zu kürzende Ruhegehalt auf der Grundlage seiner letzten Dienststellung entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Besoldungsvorschriften. Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Billigkeit. Wie der Senat schon wiederholt entschieden hat, kann sich allerdings die Geltendmachung von Ruhegehaltsansprüchen, auch wenn sie nach dem Dienstvertrag formal begründet sind, in besonderen Fällen als eine unzulässige Rechtsausübung darstellen; das ist vor allem dann der Fall, wenn der Anspruchsteller als besonderer Nutznießer des nationalsozialistischen Systems in Erscheinung getreten ist und mit der Zahlung des vollen Ruhegehalts ganz oder

teilweise die Weitergewährung von Vorteilen verlangt, die ihm während der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus aus sachlich ungerechtfertigten Gründen eingeräumt worden sind und auf die er nach der Beseitigung dieses Systems keinen Anspruch hat (BGHZ 9, 94; 13, 346; Urt v 14.7.54 - II ZR 172/53 = BB 1954, 688). Der vorliegende Sachverhalt gibt jedoch keinen Anlaß, diese Grundsätze zu Lasten des Klägers anzuwenden. Denn nach den Feststellungen des Landgerichts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger seine Stellung als versorgungsberechtigtes Vorstandsmitglied der Beklagten ohne entsprechende fachliche Eignung mit Rücksicht auf seine Parteizugehörigkeit oder seinen Rang in der SA erlangt hätte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Anfang 1934 als Prokurist bei der Beklagten angestellte Kläger zwar schon seit 1933 Mitglied der SA war, aber erst am 1. Mai 1937, also nach seiner Bestellung zum Vorstandsmitglied, in die NSDAP eingetreten und erst im Jahre 1943 SA-Sturmbannführer geworden ist. Die Beklagte hat auch niemals behauptet, daß der Kläger die an ihn als Vorstandsmitglied gestellten Anforderungen nicht erfüllt habe; sie hat ihm vielmehr noch im Jahre 1946 anläßlich seiner Entlassung für seine "eifrige Mitarbeit im Vorstand" ihren "herzlichsten Dank" ausgesprochen. Ihre Behauptung, der Kläger habe seinen Amtsvorgänger Dr. Sch[REDACTED] im Jahre 1935 denunziert, hat sie im Verfahren über den Grund des Anspruches nicht beweisen können. Es kann auch keine Rede davon sein, daß die dem Kläger als dem ehemaligen Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft zustehenden und nach der Dauer seiner Dienstjahre zu bemessenden Versorgungsbezüge unangemessen hoch seien; sie betragen zur Zeit 37 % der Bezüge im aktiven Dienst. Was den Arbeitsverdienst des Klägers betrifft, so hat das Landgericht diese Bezüge jedenfalls in dem Umfang berücksichtigt, wie es die nach dem Dienstvertrag

entsprechend anwendbaren Ruhensvorschriften des Beamtenversorgungsrechts vorsehen, d.h. im Rahmen des inzwischen aufgehobenen § 26 der 3. SparVO. Seit dem 1.12.1952 braucht sich aber ein in Kategorie IV eingestuftter Beamter, auch wenn er sein Amt nach dem Krieg wegen seiner politischen Belastung verloren hat, in Nordrhein-Westfalen sein privates Arbeitseinkommen nicht auf das ihm nach § 5 Abs 1 der 1. SparVO zustehende Ruhegehalt anrechnen zu lassen. Es besteht keine Veranlassung, den Kläger etwa im Hinblick auf § 242 BGB schlechter zu stellen.

6.) Bei der Berechnung des Ruhegehalts im einzelnen sind dem Landgericht zwei Fehler unterlaufen, die als Verstöße gegen materiellrechtliche Besoldungsvorschriften auch ohne Rüge zu beachten sind:

a) Seit dem 1.1.1953 beträgt der Kinderzuschlag für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 25,-- DM, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 30,-- DM und von da an 40,-- DM monatlich (§ 4 Nr 4, § 21 des 4. BesÄndG NRW vom 11.8.1953 - GVBl 223, § 13 des Landesbesoldungsgesetzes vom 9.6.1954 - GVBl 162). Der Zuschlag wird jeweils vom 1. des Monats an gezahlt bzw erhöht, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt (Nr 65 der Besoldungsvorschriften vom 12.3.1928 - RBB1 33, Nr 48 Abs 1 der Besoldungsvorschriften NRW vom 19.1.1956 - GVBl 81). Das jüngste Kind des Klägers ist am 1.1.1940 geboren. Demgemäß hat der Kläger zutreffend für die Zeit bis zum 31.1.1954 nur einen Kinderzuschlag von 70,-- DM (40,-- + 30,-- DM) gefordert (Schriftsatz vom 21. Juli 1954). Das Landgericht hat dies übersehen und dem Kläger auch für die Zeit bis zum 1. Februar 1954 insgesamt 80,-- DM Kindergeld zuerkannt.

b) Der älteste Sohn des Klägers, geboren am 1.1.1934, hatte am 30. September 1954 seine Lehre been-

det. Damit ist der Kinderzuschlag für ihn fortgefallen (§ 13 Abs 3, 7 LandesbesG). Das hat zur Folge, daß der Kläger das Wohnungsgeld in Tarifklasse II Ortsklasse A vom 1. Oktober 1955 an nur noch nach Tabelle a) (für Beamte mit weniger als 2 zuschlagsberechtigten Kindern) erhält, d.h. anstatt 192.-- DM nur noch 156.-- DM monatlich (§ 8 Abs 1 Satz 1, 2, 4, des LandesbesG mit Anl 3, § 163 LBG).

Soweit das Landgericht dem Kläger mehr zugesprochen hat, war das Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

7.) Die Revision wendet sich ferner dagegen, daß das Landgericht die Beklagte mit Verzugszinsen von den für die einzelnen Zeiträume geschuldeten Pensionsbeträgen jeweils vom Tage der Fälligkeit an belastet hat, ohne zu prüfen, inwieweit sie das Unterbleiben der Leistung zu vertreten hatte. Diese Rüge ist zum Teil berechtigt.

a) Nach § 284 Abs 2 BGB bedarf es bei Leistungen, für die eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, an sich keiner Mahnung, um den Schuldner in Verzug zu setzen. Jedoch kommt der Schuldner auch in diesem Fall nicht in Verzug, wenn die Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes unterbleibt (§ 285 BGB). Der Kläger hat sich nach seiner Entlassung im Jahre 1945 und seiner Einstufung in die Kategorie IV durch Entnazifizierungsbescheid vom 15. Juni 1948 zunächst im Jahre 1950 zweimal um eine Neueinstellung bei der Beklagten beworben, ohne jedoch darauf hinzuweisen, daß er sich als versorgungsberechtigt betrachte. Erst am 14. Juni 1951 ist er dann mit Ruhegehaltsansprüchen an die Beklagte herangetreten, wobei er sich aber nochmals bereit erklärte, seinen Dienst bei der Beklagten wieder aufzunehmen. Bis dahin war noch völlig ungeklärt, ob und in welcher Höhe der Kläger über-

haupt Ruhegehalt beanspruchen konnte und wollte, zumal die Beklagte bis zum Wiederaufbau der im Krieg zerstörten Westfalenhalle in einer bedrängten wirtschaftlichen Lage war und daher auch der Auffassung sein konnte, der Kläger halte mit Rücksicht auf diesen Umstand bewußt still. Vor allem aber konnte die Beklagte damals gar nicht wissen, ob der Kläger nicht durch anderweitige Arbeitstätigkeit soviel verdiente, daß etwaige Versorgungsansprüche nach dem seinerzeit noch geltenden § 26 der 3. SparVO ganz oder teilweise ruhten. Obwohl die Beklagte den Kläger schon in ihrem Entlassungsschreiben vom 7. September 1945 aufgefordert hatte, ihr die Aufnahme einer neuen Beschäftigung sofort schriftlich mitzuteilen, hat der Kläger erst im Verlauf dieses Rechtsstreits die Art und Höhe seines Arbeitseinkommens genau angegeben. Unter diesen Umständen und mit Rücksicht darauf, daß der Kläger mehrere Jahre lang nichts unternommen hat, um sein Interesse an einer Pensionszahlung der Beklagten zu bekunden, trifft die Beklagte kein Schuldvorwurf, wenn sie zunächst davon abgesehen hat, die dem Kläger zustehenden Versorgungsbezüge schon von sich aus zu ermitteln und dem Kläger anzubieten.

b) Anders wurde es in dem Zeitpunkt, als der Beklagten das Armenrechtsgesuch des Klägers vom 5. Oktober 1951 zuing, d.i. am 13. Oktober 1951 (§ 261 b Abs 2 Satz 2 ZPO). In diesem Antrag hat der Kläger seine Ruhegehaltsansprüche genau beziffert und dabei auch die teilweise Anrechnung seiner Arbeitseinkünfte gemäß § 26 der 3. SparVO berücksichtigt. Zugleich hat er sich auf das Urteil des III. Zivilsenats vom 10. Mai 1951 (BGHZ 2, 117) berufen, auf Grund dessen die Beklagte mit ihrer Verurteilung in diesem Rechtsstreit rechnen mußte. Mit der Zustellung der Klageschrift am 1. Februar 1952 wurden die Ansprüche überdies rechtshängig und waren von da an auch ohne Rücksicht

auf Verzug zu verzinsen (§ 291 BGB). Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß der Kläger zunächst selbst die Auffassung vertreten hat, er könne nur das halbe Ruhegehalt nach § 5 Abs 1 a der 1. SparVO beanspruchen. Zwar hat er in seinem Klageantrag trotzdem die vollen Bezüge gefordert. Das beruhte aber nach seinem eigenen Vortrag auf einem Versehen, das er mit Schriftsatz vom 27. Februar 1953 richtiggestellt hat. Die in diesem Schriftsatz erklärte teilweise Klagerücknahme hat die Wirkungen der Rechtshängigkeit insoweit rückwirkend wieder beseitigt (§ 271 Abs 3 ZPO). Aber auch ein Verzug der Beklagten ist in dem Umfang zu verneinen, in dem der Kläger seine Ansprüche beschränkt hat. Denn wenn der Kläger selbst der Ansicht gewesen ist, ihm stehe nur die Hälfte des Ruhegehalts zu, so hat die Beklagte es nicht zu vertreten, wenn sie ihm den darüber hinausgehenden Teil vorenthalten hat. Der Kläger kann daher Zinsen erst seit dem 13. Oktober 1951 fordern, und zwar zunächst nur im Rahmen seines berechtigten Klageantrages, d.h. von 1.000 DM für den Gehaltszeitraum vom 1.4.1949 bis 30.6.1951 und von monatlich 194,95 DM für den späteren Zeitraum.

c) Am 21. Juli 1954 hat der Kläger erstmals das volle Ruhegehalt gefordert und seine Anträge entsprechend erhöht. Mit der Zustellung dieses Schriftsatzes an die Beklagte am 29. Juli 1954 sind die erhöhten Ansprüche rechtshängig geworden, und zugleich ist die Beklagte auch insoweit in Verzug geraten (§§ 281, 253, 261 b, 187 ZPO). Mithin kann der Kläger vom 29. Juli 1954 an Zinsen von den jeweils fälligen und ihm tatsächlich zustehenden vollen Pensionsbeträgen fordern.

d) Das Landgericht hat für die Monate Juli 1949 bis Juli 1950 geringere Versorgungsbezüge errechnet als der Kläger gefordert hatte. Trotzdem hat es dem Kläger

Verzugszinsen entsprechend seinem Klageantrag, also von der jeweils geltend gemachten und nicht von der tatsächlich begründeten Hauptforderung zuerkannt, und zwar aus der Erwägung, die Mehrbeträge würden dadurch wieder ausgeglichen, daß der Kläger andererseits für die Monate April bis Juni 1949 ein zu niedriges Ruhegehalt und demgemäß auch weniger Zinsen gefordert habe, als ihm tatsächlich zustünden. Eine solche Berechnung ist nicht anständig. Denn bei den Zinsen (anders als bei der Hauptforderung) hat der Kläger keine Gesamtsumme berechnet und ihre anderweitige Aufteilung dem Gericht anheimgegeben, er hat vielmehr in seinem Klageantrag die geforderten Zinsen nach dem jeweiligen Hauptanspruch und Fälligkeitstermin genau aufgegliedert. Wenn eine Partei für einen ganz bestimmten Zeitraum einen bezifferten Anspruch stellt und dieser teilweise sachlich unbegründet ist, so kann ihr dieser Anspruch nicht deswegen in voller Höhe zuerkannt werden, weil sie für einen anderen Zeitraum zu geringe Ansprüche erhoben hat. Denn das würde bedeuten, daß das Gericht einen geltend gemachten, aber unbegründeten Anspruch ohne Zutun der Parteien von sich aus mit einem anderen Anspruch auswechseln dürfte, der zwar begründet, aber nicht geltend gemacht ist.

Das angefochtene Urteil war daher auch hinsichtlich der Zinsen teilweise aufzuheben.

8.) Der Vorwurf der Revision, das Landgericht habe die Kostenbestimmung des § 271 Abs 3 Satz 2 ZPO nicht beachtet, ist offenbar unbegründet, da das Landgericht dem Kläger tatsächlich in Ziff III der Urteilsformel die Kosten seiner teilweisen Klagerücknahme voll auferlegt hat. Auch im übrigen konnte die Kostenentscheidung des Landgerichts bestehen bleiben, da die Verteilung der Kosten im Verhältnis von $1/8 : 7/8$ auch unter Berücksich-

tigung des geringen Teilerfolges der Revision etwa dem Umfang des beiderseitigen Unterliegens entspricht.

Die Kostenentscheidung für die Revisionsinstanz ergibt sich aus §§ 92, 97 ZPO.

Dr. Canter

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Winkelmann